

Festsetzung des Finanzierungsbedarfes für die Ausbildung nach Pflegeberufegesetz in der Freien und Hansestadt Hamburg für den Finanzierungszeitraum 2025

Die Ausbildungsfonds Pflege|Hamburg GmbH als nach dem Beleihungsvertrag vom 11. Juni 2019 in der aktuell gültigen Fassung gemäß § 26 Absatz 6 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 49, S. 2581, zuletzt geändert am 12. Dezember 2023, BGBl. I Nr. 359) zuständige Stelle für die Freie und Hansestadt Hamburg setzt den gesamten Finanzierungsbedarf und die Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen für den **Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025** gemäß § 9 Absatz 3 der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung - PflAFinV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I Nr. 34, S. 1622, zuletzt geändert am 12. Dezember 2023, BGBl. I Nr. 359) wie folgt fest:

Die von den Trägern der praktischen Ausbildung gemäß § 7 Absatz 1 PflBG und den Pflegeschulen gemäß § 9 PflBG gemeldete Summe der Ausbildungsbudgets im Finanzierungszeitraum 2025 beträgt 144.614.524,33 €. Von dieser Summe sind nach § 35 Absatz 2 PflBG Überschüsse aus den abgerechneten Finanzierungszeiträumen in Höhe von 15.108.364,39 € in Abzug zu bringen, so dass sich ein Betrag in Höhe von

129.506.159,94 €

ergibt.

Auf diese Summe ist gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 PflBG ein Aufschlag in Höhe von 3 % zur Bildung einer Liquiditätsreserve festzusetzen. Dieser beträgt

3.885.184,80 €.

Als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten erhebt die zuständige Stelle gemäß § 32 Absatz 2 PflBG einen Anteil von 0,6 % der Summe der gemeldeten Ausbildungsbudgets in Höhe von

777.036,96 €.

Der gesamte Finanzierungsbedarf für den Finanzierungszeitraum 2025 wird somit festgesetzt auf

134.168.381,70 €.

Der Finanzierungsbedarf wird gemäß § 33 Absatz 1 PfIBG durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Absatz 3 PfIBG nach folgenden Anteilen aufgebracht:

Die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäuser bringen einen Anteil in Höhe von 57,2380 % auf. Dieser wird festgesetzt auf

76.795.298,32 €.

Die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen, sowie die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen bringen einen Anteil in Höhe von 30,2174 % auf. Dieser wird festgesetzt auf

40.542.196,57 €.

Die Freie und Hansestadt Hamburg bringt einen Anteil in Höhe von 8,9446 % auf. Dieser beläuft sich auf

12.000.825,07 €.

Die soziale Pflegeversicherung bringt einen Anteil in Höhe von 3,6 % auf. Dieser beläuft sich auf

4.830.061,74 €.

Hamburg, den 17. Oktober 2024
